

Abstimmung vom 14.9.1969

## Besiedlung und Nutzung des Bodens wird zukünftig eidgenössisch geplant

**Angenommen: Bundesbeschluss über die Ergänzung der Bundesverfassung durch Artikel 22ter und 22quater (Verfassungsrechtliche Ordnung des Bodenrechts)**

Manuel Graf

---

*Dieser Artikel ist erstmals 2010 im «Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848–2007» erschienen, welches von Wolf Linder, Christian Bolliger und Yvan Rielle herausgegeben und beim Haupt Verlag publiziert wurde.*

**Empfohlene Zitierweise:** Graf, Manuel (2010): Besiedlung und Nutzung des Bodens wird zukünftig eidgenössisch geplant. In: Linder, Wolf, Christian Bolliger und Yvan Rielle (Hg.): Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848–2007. Bern: Haupt. S. 300–301.

**Herausgeber dieses Dokuments:** Swissvotes – die Datenbank der eidgenössischen Volksabstimmungen. Année Politique Suisse, Universität Bern, Fabrikstrasse 8, 3012 Bern. [www.swissvotes.ch](http://www.swissvotes.ch).

## VORGESCHICHTE

Gemäss Bundesrat wird der Boden immer mehr zu einer Handelsware und verknappt sich im Verhältnis zur wachsenden Bevölkerung und zum steigenden Wohnbedarf zusehends. Den negativen Folgen der bisher unkoordinierten Besiedlung und des spekulativen Missbrauchs eines uneingeschränkten Grundeigentums sei mit den bestehenden rechtlichen Mitteln nicht mehr beizukommen. Für eine schweizweite Lösung fehlen dem Bund jedoch die nötigen Kompetenzen. Das Ziel der funktionsgerechten Nutzung des Bodens beinhaltet jedoch bedeutende kantonsübergreifende Aspekte, welche mit einer alleinigen Kompetenz der Kantone nur bedingt umzusetzen sind.

Eine 1967 zur Abstimmung kommende sozialdemokratische Initiative, welche diese Kompetenzverschiebung vorsieht, lehnt der Bundesrat noch als zu radikal ab (Vorlage 214). Einen Monat später präsentiert er selbst dem Parlament einen schon vorher versprochenen Entwurf. Dass die Initiative von der Stimmbevölkerung klar zurückgewiesen wird, hat auch Folgen für den bundesrätlichen Vorschlag. Wird eine fast identische Version des Entwurfs vor der Abstimmung noch gut aufgenommen, fällt die Kritik nun um einiges stärker aus. Es werden vor allem föderalistische Bedenken vorgebracht. Mit der Forderung nach einem Zusatzbericht verschiebt der Ständerat die Behandlung auf die Session nach den im Herbst 1967 stattfindenden Wahlen. Der gewünschte Bericht betont ausdrücklich das Subsidiaritätsprinzip, sodass die vorgeschlagene Verfassungsänderung die kleine Kammer fast unverändert passiert.

Was bereits im Ständerat zu beobachten ist, wird auch im Nationalrat offensichtlich. Während ein erster Teil der Verfassungsbestimmungen über die Eigentumsgarantie und eine allfällige Enteignung unumstritten ist – sie entspricht de facto dem Status quo –, findet über die Frage der Grundsatzkompetenz des Bundes für die Landesplanung eine hitzige Debatte statt. Der Nationalrat will die Bundeskompetenzen auf verbindliche Regeln der Zonenordnung limitieren, während der Ständerat dem Bund darüber hinaus auch weitere planerische Rechte, mindestens bei Besiedlungsfragen, einräumt. Für diese politisch höchst schwierige Verfassungsänderung, welche auch immer wieder zu scheitern droht, findet sich erst 18 Monate nach der Botschaft des Bundesrates eine parlamentarische Lösung. Der enge Begriff der «Zonenordnung» wird schliesslich durch den allgemeineren und unverbrauchten Terminus «Raumplanung» ersetzt und die Diskussion über den Grad des Zentralismus und der Staatsintervention auf ein allfälliges Ausführungsgesetz verschoben.

## GEGENSTAND

Die Bundesverfassung soll um zwei Bestimmungen ergänzt werden. Art. 22ter enthält eine bis anhin ungeschriebene Eigentumsgarantie sowie die Bedingungen für eine Enteignung oder Eigentumsbeschränkung. Enteignungen und Eigentumsbeschränkungen können nur aufgrund eines öffentlichen Interesses und bei voller Entschädigung durchgeführt werden. Mit Art. 22quater erhält der Bund den expliziten Auftrag, Grundsätze

der Raumplanung für eine zweckmässige Nutzung des Bodens und geordnete Besiedlung des Landes zu schaffen, welche von den Kantonen umgesetzt und vollzogen werden. Der Bund soll zusätzlich eine Koordinations- und Förderfunktion übernehmen und bei seinen eigenen Aufgaben (z.B. Strassen- und Schienennetz) die Raumplanung berücksichtigen.

#### ABSTIMMUNGSKAMPF

Nicht Gegner und Befürworter einer eidgenössischen Ordnung des Bodenrechts und der Landesplanung stehen sich gegenüber, sondern Unterstützer des parlamentarischen Kompromisses und Aussenseiter, denen der vorgeschlagene Text zu wenig weit geht. Alle Bundesratsparteien und Wirtschaftsorganisationen, einschliesslich SP und Gewerkschaftsbund, empfehlen die Annahme der Vorlage. Sie sehen darin eine geeignete Verfassungsgrundlage, um das Problem der Spekulation, der landwirtschaftlichen Bodennot, der geringen Besitzstreuung in Zentren und der Zersiedlung zu bekämpfen. Dabei sei die Selbstständigkeit der Kantone respektiert. Die Gegner aus Landesring, Partei der Arbeit, Liberalsozialisten und einer sozialdemokratischen Minderheit (Baselland, St.Gallen, Neuenburg) beanstanden, dass mit der Vorlage eine wirksame Landesplanung nicht möglich und eine volle Entschädigung von Eigentumsbeschränkungen nicht angebracht sei. Des Weiteren wird zum Teil auch grundsätzliche Kritik an der Eigentumsgarantie geäussert. Stimmen, welche die Vorlage als zu etatistisch einschätzen, werden kaum laut. Der TA sieht in der Vorlage nur eine Minireform und erwartet wichtigere Entscheide erst bei der gesetzlichen Umsetzung (Vorlage 257).

#### ERGEBNIS

Bei einer tiefen Stimmbeteiligung von knapp 33%, wird die Vorlage von Volk und Ständen angenommen. In den Kantonen Schwyz, Aargau und Obwalden findet die Verfassungsänderung keine Mehrheit.

#### QUELLEN

BBI 1967 II 133; BBI 1969 I 568. TA vom 4. 9., 8.9., 9.9., 10.9. und 13.9.1969. APS 1967 bis 1969: Infrastruktur und Lebensraum – Boden- und Wohnwirtschaft.

Ein Literaturverzeichnis mit den ausführlichen bibliographischen Angaben finden Sie auf unserer Website [www.swissvotes.ch](http://www.swissvotes.ch).